

Vogtländischer Anzeiger.

15. Stück.

Plauen, Sonnabends den 13. April 1811.

Generale

zu Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen
in Abschöpfällen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Nachdem über verschiedene,
die Erlangung und Ausübung des Abschopfbefug-
nisses, vornämlich innerhalb Landes, betreffen-
de Rechtsfragen Zweifel entstanden sind; so fin-
den Wir für gut, nachstehende Grundsätze als Ent-
scheidungsnorm in Abschopfsachen zu bestimmen.

I. Um das Befugniß, innerhalb Landes
Abzugsgeld oder Nachsteuer zu fordern, durch
die Verjährung erlangt zu haben, ist eine vor
Publikation der Viten Decission vom Jahre 1746
vollendete Verjährung von 31 Jahren, 6 Wo-
chen und 3 Tagen erforderlich. Es kann sol-
chemnach dieses Befugniß weder durch eine nach
dem J. 1746 fortgesetzte noch durch eine erst nach
diesem Jahre angefangene Verjährung erlangt
werden.

II. Das Befugniß, Abschopf vom Mobi-
liarvermögen zu erheben, steht dem Richter des
Wohnorts andrergestalt nicht zu, als wenn das
Vermögen, welches derselbe zu verabzugen ge-

denkt, nicht nur aus seinem Gerichtsbezirke
wirklich ausgeführt wird, sondern auch der zeit-
berige Besitzer desselben innerhalb dieses Bezirks
seinen wesentlichen Aufenthalt gehabt hat.

III. Die von einem Verstorbenen oder Weg-
ziehenden außerhalb seines wesentlichen Wohn-
orts, in oder außerhalb der hiesigen Lande,
besessenen Grundstücke, oder deren Werth, oder
die daraus gelöseten Kaufgelder, sind allein der
jenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit
solchane Grundstücke liegen, insofern diese sonst
dazu berechtigt ist, auch ihr, so viel die aus
dergleichen Immobilien gelöseten, ins Ausland
gehenden, Kaufgelder betrifft, einige dießfalls
zwischen den hiesigen Landen und diesem oder je-
nem auswärtigen Staate bestehende, auf allge-
meine Abschopfbefreiung gerichtete, Verträge
hierunter nicht im Wege stehen, für abschopf-
pflichtig zu achten. — Der Richter des Wohn-
orts, insofern nicht zugleich die Grundstücke un-
ter seiner Gerichtsbarkeit liegen, kann also im
vorhin gedachten Falle auf das Abzugsgeld kei-
nen Anspruch machen.

IV. Der Richter des Wohnorts kann von
beweglichen körperlichen Sachen, z. B. von
Waarenlagern, Getreide, oder andern Vorrä-
then